

**ZVK Steine und Erden**  
 Die Bayerische Pensionskasse  
 Geschäftsbereich Zusatzversorgung

**VERBRAUCHERINFORMATION**  
 gemäß § 144 Versicherungsaufsichtsgesetz

Für die Arbeitnehmer(innen) in der Steine- und Erden-Industrie, im Betonsteinhandwerk und in der Ziegelindustrie in Bayern, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind bzw. waren, besteht aufgrund für allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge eine überbetrieblich organisierte Altersversorgung:

1. Versicherungsträger ist die "Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG · Die Bayerische Pensionskasse" (im Folgenden "ZVK" genannt), Bavariaring 23, 80336 München, Postanschrift: Postfach 20 21 41, 80021 München. Die ZVK ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit mit dem Sitz in München.
2. Für das Versicherungsverhältnis gelten die 'Allgemeinen Versicherungsbedingungen', die 'Versicherungsbedingungen für die ergänzenden Alters- und Invalidenbeihilfen (Ergänzungsbeihilfen)' sowie die Satzung der ZVK und die einschlägigen Tarifverträge. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Die Leistungspflicht der ZVK tritt ein, wenn die in den Versicherungsbedingungen und Tarifverträgen aufgeführten Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die Erfüllung bestimmter Wartezeiten. Einzelheiten sind z.B. über die Internetseite der ZVK erhältlich: [www.zvk-bayern.de](http://www.zvk-bayern.de)
4. Die Höhe der Leistungen hängt von den erreichten Wartezeiten und von der Art der gesetzlichen Rente ab. Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Wartezeiten anderer Zusatzversorgungskassen im Bereich des Bauhaupt- und Bau- nebengewerbes berücksichtigt. Die maximal möglichen Rentenleistungen (Beihilfen) betragen ab 1.1.2012:

Beihilfe zur	Grundbeihilfe	+	Ergänzungsbeihilfe	=	Gesamtbeihilfe
- Regel-Altersrente - Altersrente für langjährige Versicherte - Altersrente für Schwerbehinderte	34,63 € monatlich	+	40,02 € monatlich	=	74,65 € monatlich
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach Altersteilzeit - Altersrente für Frauen - Erwerbsunfähigkeits- und Unfallrente	25,94 € monatlich	+	38,48 € monatlich	=	64,42 € monatlich

Die Zahlung der Ergänzungsbeihilfe beruht auf von der ZVK erwirtschafteten Überschüssen; sie kann daher nicht dauerhaft garantiert werden.

Die Höhe der von der ZVK zu erbringenden Leistung kann erst im Versicherungsfall ermittelt werden, wenn feststeht, welche Wartezeiten anzurechnen sind. Die Höhe der Leistung ist dem Rentenbescheid zu entnehmen.

Das Sterbegeld (maximal 383,47 €) wird nur für Todesfälle gezahlt, die vor dem 1. September 2011 eingetreten sind.

5. Steuerlichen Regelungen:

Die von den Arbeitgebern zu entrichtenden Beiträge sind im Rahmen der gesetzlichen Grenzen seit 1.1.2002 lohn- bzw. einkommensteuerfrei; vor diesem Stichtag entrichtete Arbeitgeberbeiträge wurden vom Arbeitgeber pauschal versteuert.

Die Leistungen der ZVK gehören zu den sonstigen Einkünften nach dem Einkommensteuergesetz: Beruhen sie auf pauschal versteuerten Beiträgen, sind sie grundsätzlich mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Leistungen, die auf steuerfrei gezahlten Beiträgen beruhen, sind grundsätzlich voll steuerpflichtig.

6. Sozialversicherungsrechtliche Regelungen:

Die Beiträge an die ZVK sind nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Die Rentenleistungen unterliegen als Versorgungsbezüge grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

7. Alle Leistungen müssen von den Berechtigten bei der ZVK beantragt werden.

8. Die Kapitalanlage erfolgt nach den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Sicherheit und Rentabilität sind dabei grundlegende Ziele. Eine ausschließliche Fokussierung auf ethische, soziale und ökologische Belange erfolgt nicht.

9. Mit jedem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind auch Risiken verbunden: In Bezug auf die Versicherungstechnik sind insbesondere Risiken zu beachten, die aus einer längeren Lebenserwartung und aus früherem Rentenbeginn der Versicherten resultieren. Im Kapitalanlagebereich sind vor allem Zins- und Kursänderungsrisiken relevant; diesen Risiken wird durch eine umsichtige Kapitalanlagestrategie sowie durch Mischung und Streuung im Bestand begegnet. Die ZVK dotiert ihre versicherungstechnischen Rückstellungen vorsichtig. Der Verantwortliche Aktuar prüft die Deckungsrückstellung jährlich und erstellt darüber ein Gutachten. Sonstigen marktüblichen Risiken wird Beachtung geschenkt. Nach heutigem Erkenntnisstand werden sich keine Risiken verwirklichen, die den Bestand der Kasse gefährden.

10. Die derzeitige Lage der ZVK zeigt eine solide Eigenkapitalausstattung und auskömmliche Bedeckung der (versicherungstechnischen) Rückstellungen durch die Kapitalanlagen; die früher außerordentlich hohe Verzinsung der Kapitalanlagen ist - bedingt durch das anhaltend niedrige Zinsniveau und die Schwankungen auf den Kapitalmärkten - in den letzten Jahren zurückgegangen. Die Finanzierung der (individuellen) Versorgungsansprüche ist als gesichert anzusehen.

11. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.